



ECA MONAT

AKTUELLES ZUM WIRTSCHAFTS- UND STEUERRECHT : 05/2023

AUS DEM INHALT

Welche Finanzreserve darf ein gemeinnütziger Verein haben?

—

SV-Beiträge eines Gesellschafters-Geschäftsführers

—

Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs bei einer Sollbesteuerung

—

Progressionsvorbehalt für Auslandseinkünfte – Änderungen ab 2023

—

Einsicht in das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz

—

Reiseaufwandsentschädigung für Sportler, Schiedsrichter und Sportbetreuer

—

Aktuell: Energiekostenpauschale für Unternehmen – erste Förderdetails

DEMOGRAFISCHE HERAUSFORDERUNGEN

Seit Beginn der Corona-Pandemie vor über drei Jahren hat man den Eindruck, dass unsere Politik laufend mit krisenhaften Entwicklungen konfrontiert wird, die sie zwar in ihren Folgen abfedern, aber nicht verhindern kann.

Die vielleicht größte Herausforderung der nächsten Jahrzehnte könnte die demografische Entwicklung werden. Geburtenmangel und Überalterung werden unser Wirtschafts- und Gesellschaftssystem nachhaltig verändern. Der aktuelle Arbeitskräftemangel ist nur ein erstes Anzeichen dieser Entwicklung. Jahr für Jahr werden dem Arbeitsmarkt durch Pensionierung viel mehr Menschen entzogen, als neu eintreten.

Österreich wird für viele Jahre auf den Zuzug von jungen Menschen angewiesen sein, um die entstehenden Lücken auch nur ansatzweise zu schließen. Diesen Zuzug so zu steuern, dass man die dringendsten Probleme auf dem Arbeitsmarkt löst, ohne die mit der Migration verbundenen sozialen und politischen Konflikte noch weiter zu verschärfen, wird eine Mammutaufgabe für die Politik werden. Wohin eine Nullzuwanderung bei niedrigen Geburtenraten führt, lässt sich derzeit übrigens in Japan beobachten, wo bis 2080 mit einer Halbierung der Bevölkerungszahl gerechnet wird.

Angesichts der gigantischen Auswirkungen dieser Entwicklung auch auf die Sozialsysteme, die Infrastruktur und die Gesellschaft insgesamt wäre es längst an der Zeit, die Probleme zu benennen und Lösungsvorschläge breit zu diskutieren. Hier kann die Politik noch gestalten. Wie in den letzten Jahren bloß auf die Auswirkungen zu reagieren, wird in diesem Fall zu wenig sein. Man kann nur hoffen, dass diese Erkenntnis auch bei den Entscheidungsträgern einsickert.

Mag. Jochen Pfanner

Dr. Peter Farmer

— M A I —



WELCHE FINANZRESERVE DARF EIN GEMEINNÜTZIGER VEREIN HABEN?

Um die steuerlichen Begünstigungen nicht zu verlieren, sind von gemeinnützigen Vereinen einige Punkte zu beachten. Unter anderem, wieviel Finanzen der Verein ansparen darf.

Non-Profit-Organisationen (NPOs), wie gemeinnützige Vereine, haben in Österreich eine lange Tradition und sind ein wichtiger Bestandteil des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens. Verfolgt eine NPO einen begünstigten Zweck, ist sie also gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich tätig, so stehen ihr steuerliche Begünstigungen zu. Wichtig dabei ist, dass der begünstigte Zweck ausschließlich und unmittelbar verfolgt wird und – im Fall der Gemeinnützigkeit – der Allgemeinheit zugutekommt.

Vereine sind steuerlich begünstigt

Gemeinnützige Vereine sind steuerlich begünstigt, da sie mit ihren Einkünften bzw. Umsätzen unter bestimmten Voraussetzungen weder der Körperschaft-, noch der Umsatzsteuer unterliegen. Dies gilt uneingeschränkt aber nur bei der unmittelbaren und direkten Erfüllung des Vereinszwecks im unmittelbaren Vereinsbereich. Bei wirtschaftlichen Tätigkeiten kann entweder keine Steuerpflicht, eine teilweise Steuerpflicht oder volle Steuerpflicht bestehen.

Unter Umständen kann durch bestimmte Tätigkeiten des Vereins sogar die steuerliche Begünstigung des gesamten Vereins gefährdet werden.

Die abgabenrechtlichen Begünstigungen sind auch dann gefährdet, wenn die in der Rechtsgrundlage des Vereins verankerten begünstigten Zwecke überhaupt nicht oder nur unzureichend verwirklicht werden, wozu auch die Ansammlung eines unangemessen hohen Vermögens zu zählen ist. Die Mittel des Vereins müssen daher möglichst zeitnah für die Erfüllung der begünstigten Zwecke verwendet werden.

Finanzreserve in Höhe eines durchschnittlichen Jahresbedarfs

Es ist allerdings nicht erforderlich, die gesamten Einnahmen noch im selben Kalenderjahr zu verwenden. Das Halten einer Finanzreserve in Höhe eines durchschnittlichen Jahresbedarfs an notwendigen Mitteln (Betriebsmitteln) kann zumeist noch als zulässig angesehen werden. Eine Ansammlung von Mitteln in einem darüber hinausgehenden Maß bedarf aber des Nachweises, dass entsprechende vereinsrechtliche Beschlüsse vorliegen, für welche konkreten Ziele die Mittel angespart werden und in welchem Zeitrahmen die Verwirklichung dieser Vorhaben geplant ist.

Vermögensbestandteile, die der direkten Zweckerfüllung des Rechtsträgers dienen, sind dabei nicht als begünstigungsschädlich zu werten. Erhält der Verein im Erb- und Schenkungswege Vermögen, das nicht leicht in liquide Mittel umgewandelt werden kann (z. B. Einfamilienhäuser, Mietwohngrundstücke), gehen die abgabenrechtlichen Begünstigungen nicht wegen des Ansammlens eines unangemessen hohen Vermögens verloren, wenn durch dieses Vermögen der Zweck der Körperschaft (mit-) finanziert oder das Vermögen innerhalb einer angemessenen Frist veräußert wird.



SV-BEITRÄGE EINES GESELLSCHAFTER-GESCHÄFTSFÜHRERS

Sozialversicherungsbeiträge sind auch dann Betriebsausgaben des Gesellschafter-Geschäftsführers im Rahmen seiner Basispauschalierung, wenn deren Bezahlung durch die GmbH erfolgt.

In einem kürzlich ergangenen Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH) hatte dieser darüber zu entscheiden, ob Sozialversicherungsbeiträge eines Gesellschafter-Geschäftsführers auch dann zu seinen Betriebsausgaben im Rahmen seiner Basispauschalierung zählen, wenn deren Bezahlung durch die GmbH erfolgt. Dies wurde nunmehr vom VwGH bestätigt. Somit kann der Geschäftsführer die für ihn bezahlten Sozialversicherungsbeiträge auch im Rahmen einer Basispauschalierung zusätzlich als Betriebsausgaben geltend machen. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die von der GmbH bezahlten Sozialversicherungsbeiträge auch als Betriebseinnahmen erfasst wurden.

Basispauschalierung für Gewerbetreibende und selbständig Tätige

Gewerbetreibende und selbständig Tätige können für die Ermittlung ihrer Betriebsausgaben eine Basispauschalierung anwenden.

Voraussetzungen für diese Basispauschalierung sind, dass

- keine Buchführungspflicht besteht,
- auch nicht freiwillig eine doppelte Buchhaltung geführt wird,
- der Vorjahresumsatz nicht mehr als EUR 220.000,00 betragen hat und
- aus der Steuererklärung hervorgeht, dass die Pauschalierung in Anspruch genommen wird.

In diesem Fall können die Betriebsausgaben mit einem Prozentsatz vom Umsatz angesetzt werden. Für einen wesentlich beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführer (Beteiligung an der Kapitalgesellschaft größer als 25 %) beträgt der Prozentsatz 6 % vom Umsatz, jedoch maximal EUR 13.200,00 pro Jahr.

Mit der Betriebsausgabenpauschale werden insbesondere abgegolten:

- Absetzung für Abnutzung (AfA) von Investitionen.
- Ausgaben für Energiebezüge, Miete, Reparaturen, Telefon, Zinsen, Werkzeuge, Verbrauchsmaterial, Versicherungen etc.

Neben den pauschalen Ausgaben von 6 % vom Umsatz dürfen bestimmte weitere Betriebsausgaben abgesetzt werden. Für einen Gesellschafter-Geschäftsführer wären dies etwa die Sozialversicherungsbeiträge.

> Tipp:

Wer seine Betriebsausgaben pauschal ermittelt, kann nicht nur Steuern, sondern auch Zeit sparen. Wir beraten Sie gerne, ob eine Pauschalierung für Sie persönlich steuerrechtlich vorteilhaft ist. Da bezüglich des Wechsels zwischen vollständiger Einnahmen/Ausgabenrechnung einerseits und Pauschalierung andererseits zeitliche Bindungswirkungen bestehen können, ist hierfür eine Prognoserechnung für mehrere Jahre aufzustellen.

ZEITPUNKT DES VORSTEUERABZUGS BEI EINER SOLLBESTEUERUNG

In welcher Umsatzsteuervoranmeldung ist der Vorsteuerabzug durchzuführen: in jenem Monat, in dem die Rechnung ausgestellt wurde oder in jenem, in dem die Rechnung beim Unternehmer eingegangen ist?

Grundsätzlich darf vom Unternehmer nur eine von einem anderen Unternehmer gesondert in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer abgezogen werden. Weiters muss – mit Ausnahme von Anzahlungen – auch die Leistung bereits erbracht worden sein. Im Falle eines Istbesteuerers (also eines Unternehmers, der die eigene Umsatzsteuer bei Vereinnahmung des Entgelts schuldet) kann der Vorsteuerabzug erst mit Bezahlung der Eingangsrechnung geltend gemacht werden.

Bei einem Sollbesteuerer, der die Umsatzsteuer bei Rechnungslegung abführen muss, stellt sich die Frage, in welchem Zeitpunkt bzw. in welcher Umsatzsteuervoranmeldung er den Vorsteuerabzug aus einer Eingangsrechnung geltend machen kann. Diese Frage wird aus Sicht des Unionsrechts und der Judikatur anders beantwortet als von der Finanzverwaltung: Aus unionsrechtlicher Sicht entsteht das Recht auf Vorsteuerabzug, wenn auch der Anspruch auf die Umsatzsteuer entsteht.

Um das Recht auf Vorsteuerabzug in Bezug auf die Lieferungen von Gegenständen und das Erbringen von Dienstleistungen ausüben zu können, muss nach der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie der Steuerpflichtige im Besitz einer entsprechenden Rechnung sein.

Laut den Umsatzsteuerrichtlinien der Finanzverwaltung hingegen ist der Zeitpunkt der Rechnungsausstellung und somit das Rechnungsdatum maßgeblich. Langt eine im Veranlagungszeitraum ausgestellte Rechnung so verspätet beim Leistungsempfänger ein, dass er sie bei der Erklärung für den Veranlagungszeitraum nicht mehr berücksichtigen kann, ist es nicht zu beanstanden, nach Anmerkung des Datums des Einlangens auf der Rechnung den Vorsteuerabzug für den Veranlagungszeitraum des Einlangens zu berücksichtigen. Eine Rückdatierung der Rechnung ist allerdings unwirksam; ein derartiges Datum gilt nicht als Zeitpunkt der Rechnungsausstellung.

Aufgrund der unterschiedlichen Vorgaben von Seiten des Unionsrechts einerseits und der österreichischen Verwaltungspraxis andererseits haben Unternehmer in der Praxis ein Wahlrecht, den Vorsteuerabzug entweder im Monat des Rechnungsdatums oder im Monat des Einlangens der Rechnung geltend zu machen.

> Tipp:

Um Diskussionen mit dem österreichischen Finanzamt zu vermeiden, sollte allerdings bei Verbuchung der Rechnung im Voranmeldungszeitraum des Einlangens der Rechnung darauf geachtet werden, dass auf der Rechnung das verspätete Einlangen durch einen entsprechenden Vermerk das Eingangsdatum dokumentiert wird, etwa mittels Eingangsstempel.

PROGRESSIONSVORBEHALT FÜR AUSLANDS-EINKÜNFTE – ÄNDERUNGEN AB 2023

Aufgrund einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs wird ab 2023 eine langjährige Verwaltungspraxis bei der Erfassung von Auslandseinkünften abgeändert.

Personen, die in Österreich (zumeist aufgrund eines Wohnsitzes) der unbeschränkten Steuerpflicht unterliegen, haben ihr Welteinkommen in Österreich zu versteuern.

Um eine Doppelbesteuerung zu verhindern, wurden mit vielen Staaten Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen, die regeln, welcher Staat auf welche Einkünfte zugreifen darf. Eine häufige Regelung in solchen Abkommen (DBA) ist der sogenannte „Progressionsvorbehalt“, bei dem Österreich für die Berechnung des Steuersatzes auch ausländische Einkünfte, die in anderen Staaten zu versteuern sind, heranziehen darf. Das ist in der Vergangenheit allerdings nur in den Fällen geschehen, in denen der Steuerpflichtige in Österreich ansässig war (also seinen Lebensmittelpunkt hier hatte).

Nach einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs soll dieser Progressionsvorbehalt aber auch in den Fällen erfolgen, in denen zwar unbeschränkte Steuerpflicht in Österreich besteht, der Lebensmittelpunkt hingegen in anderen Staaten liegt. Betroffen davon sind vor allem Personen, die in Österreich Einkünfte erzielen und auch über einen (Neben-)Wohnsitz verfügen. Nach den aktuellen Einkommensteuer-Richtlinien soll diese Änderung ab dem Veranlagungsjahr 2023 vollzogen werden.

EINSICHT IN DAS WIRTSCHAFTLICHE EIGENTÜMER REGISTERGESETZ

Bis 2022 war die Einsicht in das Register für jedermann möglich. Durch ein Urteil des Gerichtshofs der EU (EuGH) wurde diese Möglichkeit wieder aufgehoben.

Das Wirtschaftliche Eigentümer Register (WiEReG) wurde für Zwecke der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung eingerichtet und beinhaltet Daten über die wirtschaftlichen Eigentümer von Gesellschaften, Stiftungen und Trusts. Durch ein Urteil des Gerichtshofs wurde die Möglichkeit der öffentlichen Einsicht in das Register aufgehoben.

In seiner Begründung führt der EuGH aus, dass die öffentliche Einsicht in das Register der wirtschaftlichen Eigentümer einen Eingriff in das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens und das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten darstellt. Dieser Eingriff sei nicht erforderlich und nicht verhältnismäßig. Da die WiEReG-Registerbehörde zum Schutz der personenbezogenen Daten und zur Einhaltung der diesbezüglichen nationalen und europarechtlichen Bestimmungen verpflichtet ist, wurde die Anwendung „Öffentliche Einsicht“ umgehend nach Veröffentlichung des Urteils des EuGH offline genommen.

> Hinweis:

Der Zugang von Behörden und bestimmten WiEReG-Verpflichteten, wie etwa Banken, Rechtsanwälten, Notaren oder Steuerberater zum Register bleibt bei einem berechtigten Interesse jedoch weiterhin unberührt.



REISEAUFWANDSENTSCHÄDIGUNG FÜR SPORTLER, SCHIEDSRICHTER UND SPORTBETREUER

Gemeinnützige Sportvereine können unter bestimmten Voraussetzungen steuer- und sozialversicherungsfrei eine pauschale Reiseaufwandsentschädigung ausbezahlen. Mit 1.1.2023 wurde diese von EUR 60,00 auf EUR 120,00 pro Einsatztag erhöht und auf höchstens EUR 720,00 pro Monat begrenzt.

Dies ist nur möglich, wenn

- Sportler, Schiedsrichter und Sportbetreuer (wie etwa Masseure oder Trainer)
- nebenberuflich in gemeinnützigen Vereinen aktiv sind,
- deren Zweck die Ausübung des Körpersports ist.

Die Steuerfreiheit steht nur zu, wenn neben den pauschalen Aufwandsentschädigungen keine anderen Reisevergütungen, Tages- oder Nächtigungsgelder steuerfrei ausgezahlt werden. Um nachzuweisen, dass lediglich für Einsatztage pauschale Reiseaufwandsentschädigungen ausbezahlt wurden, müssen die Einsatztage vom Arbeitgeber (Verein) pro Arbeitnehmer aufgezeichnet werden. Als Einsatztag gilt ein Tag, an dem ein Training oder Wettkampf stattfindet. Weiters muss mittels gesonderter Abrechnung mit dem Sportler, Schiedsrichter oder Sportbetreuer dokumentiert werden, dass pauschale Aufwandsentschädigungen ausbezahlt wurden. Übersteigen die pauschalen Reiseaufwandsentschädigungen EUR 120,00 pro Einsatztag bzw. EUR 720,00 pro Monat, sind nur die übersteigenden Beträge zu versteuern. Bei den genannten Beträgen handelt es sich somit um Freibeträge.

Jährliche Meldepflicht

Gleichzeitig mit der Erhöhung der pauschalen Reiseaufwandsentschädigung wurde eine jährliche Meldepflicht eingeführt. Werden an den einzelnen Sportler, Schiedsrichter und Sportbetreuer nur steuerfreie pauschale Reiseaufwandsentschädigungen geleistet, hat der begünstigte Rechtsträger (z. B. Verein) sämtliche in einem Kalenderjahr ausbezahlte Reiseaufwandsentschädigungen für jeden einzelnen Sportler, Schiedsrichter und Sportbetreuer in das dafür vorgesehene amtliche Formular einzutragen und dem Finanzamt bis spätestens Ende Februar des Folgejahres (erstmal im Jahr 2024) zu übermitteln.

Folgende Daten sind dabei dem Finanzamt mit dem Formular L 19 zu melden:

- Familien- und Vorname des Sportlers, Schiedsrichters oder Sportbetreuers
- Sozialversicherungsnummer des Sportlers, Schiedsrichters oder Sportbetreuers
- ZVR-Nummer des Vereins
- Steuernummer des Vereins
- Ausbezahlter Gesamtbetrag

› Hinweis:

Familienmitglieder und sonstige Begleitpersonen von Sportlern zählen nicht zum begünstigten Personenkreis.

AKTUELL: ENERGIEKOSTENPAUSCHALE FÜR UNTERNEHMEN – ERSTE FÖRDERDETAILS

Gefördert werden Kleinunternehmen mit einem Mindestjahresumsatz von EUR 10.000,00 und einem Höchstjahresumsatz von EUR 400.000,00. Die Förderung ist ausschließlich über

das Unternehmensserviceportal (USP) voraussichtlich ab Mitte Mai 2023 beantragbar. Nähere Informationen und Selbstcheck unter www.energiekostenpauschale.at